

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungs- und Bewirtungsleistungen der FC St. Pauli Vermarktungs GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungs- und Bewirtungsleistungen der FC St. Pauli („**AGB**“) gelten mit wirksamer Einbeziehung für alle zwischen der FC St. Pauli Vermarktungs GmbH & Co. KG („**FC St. Pauli**“) und einem Dritten („**Kunde**“) geschlossenen Verträge eine Gesamtheit veranstaltungsbezogener Leistungen wie die Überlassung eines vertraglich näher bezeichneten Mietobjekts, die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen, beispielsweise Catering, betreffend (jeweils „**Veranstaltungsvertrag**“).

2. Vertragsschluss, -bestandteile, -parteien, -änderungen und -ergänzungen

2.1 Durch Übersendung des Veranstaltungsvertrages unter Beifügung der vorliegenden AGB gibt der FC ST. PAULI ein verbindliches Vertragsangebot ab, unbeschadet der Tatsache, dass es als automatisch generiertes Dokument nicht mit einer Unterschrift des FC ST. PAULI versehen ist. Der Veranstaltungsvertrag kommt dann mit Zugang des einseitig vom Kunden unterzeichneten Vertragsdokuments beim FC St. Pauli zustande. Mit Unterschrift des Veranstaltungsvertrages erkennt der Kunde diese AGB ausdrücklich an.

2.2 Der Veranstaltungsvertrag besteht aus dem unterschriebenen Vertragsdokument, den vorliegenden AGB und der Stadionordnung, die unter www.fcstpauli.com/media/2211/stadionordnung-fc-st-pauli-fassung-vom-01062011.pdf abrufbar ist und dem Kunden auf Anfrage übermittelt wird. Im Falle von Widersprüchen genießt das unterschriebene Vertragsdokument Vorrang vor diesen AGB und der Stadionordnung und diese AGB Vorrang vor der Stadionordnung. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des FC St. Pauli keine Anwendung.

2.3 Vertragspartner des Veranstaltungsvertrages sind der FC St. Pauli und – vorbehaltlich des Nachstehenden - der Kunde. Wenn der Kunde lediglich als Agentur, Organisator und/oder sonst Beauftragter eines Dritten („**Auftraggeber**“) das Vertragsdokument unterzeichnet, gilt Folgendes:

2.3.1 Grundsätzlich, d.h. vorbehaltlich nachstehender Ziffer 2.3.2, ist der Kunde Vertragspartner und gegenüber dem FC St. Pauli für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich. Der Auftraggeber ist dann Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen und Erklärungen des Auftraggebers und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2.3.2 Der Auftraggeber wird nur dann Vertragspartner, wenn der Kunde sich im Veranstaltungsvertrag ausdrücklich als Stellvertreter des Auftraggebers bezeichnet. In diesem Fall erklärt der Kunde mit Unterschrift des Vertragsdokuments, zur Stellvertretung berechtigt zu sein. Gleichzeitig steht der Kunde gesamtschuldnerisch neben dem Auftraggeber für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Auftraggeber ein.

2.3.3 Der Auftraggeber (Name samt Rechtsform und Adresse) ist in jedem Fall vom Kunden schriftlich im Veranstaltungsvertrag zu benennen. Andernfalls ist stets der Kunde Vertragspartner.

2.4 Mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen/Ergänzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Der Vorrang der Individualabrede bleibt unberührt.

3. Veranstaltung, Veranstaltungsleistungen, -termine, -leiter

3.1 „**Veranstaltung**“ meint die im Veranstaltungsvertrag definierte Veranstaltung.

- 3.2 Die dem Kunden zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung gewährten vertragsgegenständlichen Leistungen des FC St. Pauli ergeben sich aus dem Veranstaltungsvertrag („**Veranstaltungsleistungen**“).
- 3.2.1 Etwaige vom Kunden im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung abgerufene Zusatzleistungen des FC St. Pauli werden durch tatsächliche Abnahme vertragsgegenständliche Veranstaltungsleistungen.
- 3.2.2 Für die Beschaffenheit und Qualität der Veranstaltungsleistungen sind allein die Angaben des Veranstaltungsvertrages maßgeblich. Sie stellen nur dann rechtsverbindliche Beschaffenheitsgarantien dar, wenn sie seitens des FC St. Pauli ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- 3.2.3 Das Einbringen von Speisen und Getränken ist dem Kunden nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung durch den FC St. Pauli gestattet. Der FC St. Pauli kann die Zustimmung von der Zahlung eines angemessenen Beitrages des Kunden zur Deckung der Gemeinkosten abhängig machen.
- 3.2.4 Der FC St. Pauli ist berechtigt, aus wichtigen Gründen in Abstimmung mit dem Kunden Veranstaltungsleistungen (z.B. Räumlichkeiten, Menü) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) durch qualitativ gleichwertige Veranstaltungsleistungen zu ersetzen.
- 3.2.5 Die Mitnahme nicht verzehrte Speisen/Getränke durch den Kunden zum späteren Verzehr erfolgt auf eigenes Risiko.
- 3.3 Der Kunde erhält die Veranstaltungsleistungen an den im Veranstaltungsvertrag festgelegten Terminen („**Veranstaltungstermine**“) während der vereinbarten Nutzungszeiten.
- 3.3.1 FC St. Pauli ist bemüht, Änderungswünsche im Hinblick auf Veranstaltungstermine und/oder Anfang/Ende der Nutzungszeiten zu berücksichtigen. Etwaige daraus resultierende Kosten trägt der Kunde.
- 3.3.2 Bei Überschreitung der Nutzungszeiten durch den Kunden ist der Kunde - unbeschadet sonstiger Rechte - verpflichtet, dem FC St. Pauli sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen (z.B. Personalaufwand, entgangener Gewinn).
- 3.4 Der Kunde führt die Veranstaltung in Übereinstimmung mit sämtlichen gesetzlichen und/oder behördlichen Vorgaben durch. Als Veranstalter handelt der Kunde dabei in alleiniger Verantwortung und auf eigenes Risiko und stellt den FC St. Pauli auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund und/oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung frei. Dies erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den FC St. Pauli als Betreiber verhängt werden können.
- 3.5 Der Kunde hat dem FC St. Pauli – soweit erforderlich - vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) wahrnimmt.
- 3.6 Etwaige die Veranstaltung betreffende behördliche Genehmigungen sind vom Kunden zu beantragen und abzuwickeln. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Der FC St. Pauli ist regelmäßig über den Stand des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten.
- 3.7 Es gilt die im Veranstaltungsvertrag festgelegte Besucherzahl. Eine finale Teilnehmerzahl hat der Kunde dem FC St. Pauli schriftlich oder per E-Mail bis spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Der FC St. Pauli ist berechtigt, die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf die final mitgeteilte Besucherzahl anzupassen

- 3.8 Bei Abweichungen der faktischen von der final gemäß Ziffer 3.7 mitgeteilten Besucherzahl ist der FC St. Pauli – unbeschadet sonstiger Rechte - berechtigt, die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) neu festzusetzen. Der Kunde hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen werden, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

4. Mietobjekt

- 4.1 „**Mietobjekt**“ sind die im Veranstaltungsvertrag abschließend definierten Veranstaltungsflächen/-räume samt vorhandener Einbauten und bereitgestellter technischer Geräte, mobiler Einrichtungen, Aufbauten und Inventar.
- 4.2 Das Mietobjekt wird dem Kunden ausschließlich zur Durchführung der im Veranstaltungsvertrag beschriebenen Veranstaltung („**Veranstaltung**“) überlassen.
- 4.3 Die Übergabe erfolgt zum Beginn, die Rückgabe spätestens am Ende der vereinbarten Nutzungszeit. Bei Überlassung und Rückgabe erstellen die Parteien ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll, in dem die anwesenden Personen, das Übergabedatum und alle Mängel des Übergabezustands festgehalten werden.
- 4.4 Der Kunde ist zur schonenden und pfleglichen Behandlung des Mietobjekts verpflichtet. Veränderungen des Mietobjekts bedürfen der vorherigen schriftlicher Zustimmung des FC St. Pauli. Substanzverändernde Maßnahmen sind verboten.
- 4.5 Eine Nutzung des Mietobjekts in einer Art und Weise, die über das veranstaltungsübliche Maß hinaus (z.B. durch visuelle und/oder akustische Wahrnehmbarkeit) ist ausgeschlossen.
- 4.6 Eine Unter- oder Weitervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung des Mietobjekts an Dritte ist nicht gestattet.
- 4.7 Die Veranstaltung hat das Sicherheitskonzept, insbesondere behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne strikt zu beachten.
- 4.8 Soweit der Kunde nur Teilflächen (z.B. Logen, einzelne Business Bereiche) anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Finden in dem Nutzungsobjekt zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Vertragspartner sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt.
- 4.9 Der FC St. Pauli ist jederzeit berechtigt, das Mietobjekt aus sicherheitstechnischen und/oder betrieblichen Gründen zu betreten.
- 4.10 Mit Überlassung des Mietobjekts ist der Kunde auf Verlangen des FC St. Pauli verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen.
- 4.11 Alle gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie alle technischen Einrichtungen dürfen ausschließlich durch das technische Personal des FC St. Pauli angeschlossen und bedient werden, es sei denn, es erfolgt vorab eine entsprechende Einweisung des FC St. Pauli. Etwaige für das technische Personal entstehende Zusatzkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.12 Für den Auf- und Abbau bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischer Einrichtungen sind nach Maßgabe des §§ 39, 40 VStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen.
- 4.13 Der Kunde ist verpflichtet, das Mietobjekt spätestens mit Ende der Nutzungszeit im Übergabezustand geräumt und besenrein zu übergeben und etwaige erforderliche Schönheitsreparaturen durchzuführen. Nach Ablauf der Mietzeit ist der FC St. Pauli berechtigt, nicht entfernte Sachen zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernen und von einer Speditionsfirma einlagern zu lassen. Für diese zurückgelassenen Sachen haftet der FC St. Pauli nicht.
- 4.14 Die Nutzung von Parkplätzen durch den Kunden bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

5. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Kosten

- 5.1 Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Veranstaltungsvertrag. Hinzu kommen ggf. vom Kunden zu tragende Kosten und/oder Entgelte für die nachträglich bestellten Zusatzleistungen. Für Zusatzleistungen gilt der vereinbarte Preis, andernfalls die jeweils gültige Preisliste des FC St. Pauli. Alle Preise verstehen sich in EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 5.2 Es gelten die im Veranstaltungsvertrag definierten Fälligkeiten.
- 5.3 Die (Schluss-) Rechnung, inklusive sämtlicher Zusatzleistungen, stellt der FC St. Pauli im Anschluss an die Veranstaltung. Der Rechnungsbetrag ist jeweils direkt nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei jeder Zahlungsanweisung ist die Rechnungsnummer anzugeben.
- 5.4 Eine Fakturierung ins Ausland ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem FC St. Pauli möglich.
- 5.5 Der FC St. Pauli hat gem. § 9 UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung bei der Vermietung des Mietobjekts verzichtet und zu den Baukosten im Rahmen der Errichtung des Gebäudes den Vorsteuererstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kunde versichert, dass er das Mietobjekt ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (§ 9 Abs. 2 UStG). Im Falle der Nichtbeachtung dieser Regelung durch den Kunden kann dem FC St. Pauli ein hoher Schaden entstehen, den der Kunde im Falle eines Verstoßes zu ersetzen hat.
- 5.6 Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Der FC St. Pauli kann rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der FC St. Pauli eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Kunden verlangen.
- 5.7 Die im ordentlichen Veranstaltungsbetrieb anfallenden Mietnebenkosten trägt der FC St. Pauli (z.B. Strom, Wasser, Heizung). Außerordentliche Kosten für Reinigung/Entsorgung (z.B. durch übermäßige Verschmutzung, Sondermüll) trägt der Kunde.
- 5.8 Die Kosten, die durch die notwendige Anwesenheit und den Einsatz von Feuerwehr, Polizei, Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst entstehen, hat der Kunde ebenso zu tragen wie die von diesen Diensten zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Sachmittel.
- 5.9 Der FC St. Pauli kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen. In diesem Fall ist eine Bestätigung der entsprechenden Sicherheitsleistung bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem FC St. Pauli vorzulegen.
- 5.10. Der Kunde trägt alle aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern selbst. Die Umsatzsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Kunden zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Kunden fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

6. Rücktritt, Stornierung und Veranstaltungsabbruch

- 6.1 Der FC St. Pauli ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:
 - Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
 - Wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
 - Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
 - Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
 - Verletzung oder ernsthafte Gefährdung Dritter durch die Veranstaltung
 - reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der FC St. Pauli zu gefährden.

- 6.2 Macht der FC St. Pauli vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte unter Anrechnung ersparter Aufwendungen bestehen.
- 6.3 Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der FC St. Pauli die Veranstaltung abbrechen und vom Kunden die Räumung und Herausgabe des Mietobjekts verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der FC St. Pauli berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen. Der Kunde bleibt im Falle eines Abbruchs nach dieser Ziffer 6.3 zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.
- 6.4 Der Kunde ist jederzeit berechtigt, den Veranstaltungsvertrag schriftlich zu stornieren. Bei Stornierung des Vertrages hat der FC St. Pauli die Wahl, gegenüber dem Kunden statt einer konkret berechneten Entschädigung eine wie folgt bemessene vom Zeitpunkt des Zugangs der Stornierung beim FC St. Pauli abhängige Pauschale geltend zu machen:
- Zugang bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 10% des Gesamtpreises
 - Zugang bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 % des Gesamtpreises
 - Zugang bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75% des Gesamtpreises
 - Zugang weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 100% des Gesamtpreises.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.

7. Verkehrssicherungspflicht, Gefahrtragung und Haftung

- 7.1 Der Kunde übernimmt während der Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht im Mietobjekt. Das Einbringen und/oder Belassen von Einrichtungs- sowie sonstigen Gegenständen erfolgt auf Gefahr des Kunden (z.B. Garderobe). Die FC St. Pauli trifft insoweit keinerlei Obhutspflicht. Eine Bewachung durch den FC St. Pauli erfolgt nur nach schriftlicher entgeltlicher Beauftragung durch den Kunden; gleiches gilt für die Stellung eines Sicherheitsdienstes.
- 7.2 Der Kunde haftet für sämtliche während der Nutzungszeit am und im Mietobjekt entstehenden Schäden (d.h. nicht für die normale Abnutzung), insbesondere an allen Räumlichkeiten, Einbauten und sonst im Veranstaltungsbereich befindlichen Gegenständen. Als während der Veranstaltung entstanden gelten insbesondere sämtliche ausweislich des Übergabe-/Rückgabeprotokolls festgestellte Schäden. Es wird vermutet, dass diese durch den Kunden, dessen Mitarbeiter oder sonst von Personen aus der Sphäre des Kunden Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher zu vertreten sind, es sei denn, der Kunde führt den Gegenbeweis.
- 7.3 Die Haftung des FC St. Pauli für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des FC St. Pauli oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des FC St. Pauli beruht, ist dem Grunde und der Höhe nach unbegrenzt. Gleiches gilt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des FC St. Pauli oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FC St. Pauli beruhen.
- 7.4 Eine Haftung für Schäden, die auf einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung der FC St. Pauli oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet die FC St. Pauli nicht, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten. „**Kardinalpflichten**“ sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung ich regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für Schäden aus der fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist höhenmäßig beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.
- 7.5 Eine verschuldensunabhängige Haftung des FC St. Pauli auf Schadensersatz für anfängliche Mängel des überlassenen Mietobjekts gemäß § 536a Absatz 1 BGB ist ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt eine verschuldensunabhängige Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften und/oder vertraglichen Garantien unberührt.

- 7.6 Der FC St. Pauli haftet nicht für mangelhafte Leistungen etwaiger vom FC St. Pauli vermittelter Dritter, es sei denn, diese sind Angestellte des FC St. Pauli oder handeln als Erfüllungsgehilfe des FC St. Pauli.
- 7.7 Der FC St. Pauli haftet nicht für äußere, vom FC St. Pauli nicht beeinflussbaren Ereignisse, z.B. gesetzliche oder behördliche Veranstaltungsverbote/-beschränkungen, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen oder Gewalttaten. Sollte die Durchführung die Veranstaltung aus solchen Gründen nicht durchführbar sein, werden die Parteien von der Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen frei; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.8 Der FC St. Pauli ist berechtigt, vom Kunden den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung für die Veranstaltung zu verlangen mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5.000.000,-- Euro (fünf Millionen Euro) und für Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1.000.000,-- Euro (einer Million Euro) abzuschließen und dem FC St. Pauli gegenüber durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht. FC St. Pauli steht das Recht zu, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung – unbeschadet sonstiger Rechte – die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Kunden abzuschließen.

8. Gewährleistung, Mängelrüge

- 8.1 Beanstandungen des Kunden wegen Mängeln oder Mengenabweichungen sind dem FC St. Pauli unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls gelten die Veranstaltungsleistungen als genehmigt.
- 8.2 Bei Mängeln der Veranstaltungsleistungen wird der FC St. Pauli nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern, wobei der FC St. Pauli berechtigt ist, zweimalig nachzubessern. Werden die Nachbesserungen nicht in angemessener Zeit durchgeführt, verweigert der FC St. Pauli die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig oder ist auch die zweite Nachbesserung mangelhaft, so kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung verlangen und, wenn die Veranstaltung wesentlich beeinträchtigt ist, vom Veranstaltungsvertrag zurücktreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

9. Aufnahme und Veröffentlichung von Ton-, Video- und/oder Bildmaterial

- 9.1 Der FC St. Pauli ist berechtigt, auf eigenen Plattformen/Kanälen (z.B. Homepage, Facebook) und über Dritte über die Veranstaltung Bericht zu erstatten. Der Kunde erklärt sich mit der Aufnahme und Veröffentlichung von Ton-, Video- und/oder Bildmaterial seitens des FC St. Pauli für diese Zwecke einverstanden und verpflichtet sich, den FC St. Pauli von Ansprüchen Dritter freizustellen (inklusive Kosten der Rechtsverteidigung), wenn dieser aufgrund entsprechender Nutzung des Materials in Anspruch genommen wird. Eine Weitergabe der Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen an sonstige Dritte erfolgt nicht.
- 9.2 Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung des Kunden aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch FC St. Pauli. Gesetzliche Berichterstattungsrechte bleiben unberührt.

10. Werbung, Promotion Aktionen und geistiges Eigentum

- 10.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Alle Arten von Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an und in dem Mietobjekt bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den FC St. Pauli; dies gilt auch für Promotion Aktionen.
- 10.2 Der FC St. Pauli ist nicht verpflichtet, bereits vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zwischen dem Werbenden und dem Kunden besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung durch den FC St. Pauli.

- 10.3 Der Kunde/Veranstalter ist verpflichtet bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass er Veranstalter ist.
- 10.4 Jedwede Nutzung des geistigen Eigentums des FC St. Pauli (Name, Vereinslogo, Totenkopf etc.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Gleiches gilt für die Verwendung werbliche von Bildmaterial der Veranstaltung

11. Hausrecht

- 11.1 Der FC St. Pauli und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Kunden, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.
- 11.2 Dem Kunden und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb des Mietobjekts das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben FC St. Pauli zu und hat für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber solchen Personen, die zur Kenntnisnahme befugt und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder soweit dies der Wahrnehmung eigener Ansprüche entgegensteht
- 12.2 Der FC St. Pauli erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Details finden Sie hier <https://fcsp.in/datenschutzbestimmungen>
- 12.3 Der Kunde kann gegenüber Forderungen der FC St. Pauli nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen bzw. insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Veranstaltungsvertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingung wirksam.
- 12.5 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.
- 12.6 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist die FC St. Pauli berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Kunden zuständig ist.